

DPV Transgender- und Gender-Inklusionspolicy

(Anlage zum DPV-Turnierstatut)

Präambel

Der Deutsche Polo Verband (DPV) richtet Wettbewerbe in einer Frauenkategorie (Women's-Polo) aus, um Chancengleichheit und Sicherheit im sportlichen Wettbewerb zu gewährleisten und strukturelle leistungsbezogene Unterschiede zu berücksichtigen, die typischerweise mit einer unter dem Einfluss männlicher Geschlechtshormone (Testosteron) verlaufenden Pubertät einhergehen.

Zugleich verpflichtet sich der DPV zu einer diskriminierungsfreien Teilhabe am Sport und eröffnet die Frauenkategorie auch trans Frauen sowie nichtbinären Personen mit weiblicher Geschlechtsidentität, soweit dies mit dem Schutzzweck der Frauenkategorie vereinbar ist.

Die nachstehenden Regelungen knüpfen ausschließlich an objektivierte, sportlich leistungsrelevante Kriterien an. Die Teilnahmeberechtigung ist nicht von operativen Eingriffen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen abhängig; die Entscheidung hierüber obliegt allein der betroffenen Person. Das Verfahren ist fair, datensparsam und wahrt die Vertraulichkeit besonders sensibler Daten.

Diese Policy steht im Einklang mit:

- Der FIP Transgender Declaration and Policy
- Dem IOC Framework on Fairness, Inclusion and Non-Discrimination on the Basis of Gender Identity and Sex Variations
- Dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), insbesondere § 6 Abs. 2 und 3
- Dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die FIP hat festgelegt, dass die Teilnahmeberechtigung auf nationaler Ebene eine Angelegenheit jedes einzelnen nationalen Poloverbandes ist, wobei nationales Recht berücksichtigt werden kann.

§ 1 Zweck, Leitprinzipien, Anwendungsbereich

(1) Die Frauenkategorie dient dem Schutz von Chancengleichheit und Sicherheit im sportlichen Wettbewerb. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass in der Frauenkategorie keine leistungsrelevanten Vorteile aus einer unter dem Einfluss männlicher Geschlechtshormone (Testosteron) verlaufenden Pubertät zur Geltung kommen. Eine solche Pubertät führt typischerweise zu physiologischen Veränderungen wie erhöhter Muskelmasse, Knochendichte und Körpergröße, die im sportlichen Wettbewerb leistungsrelevant sein können.

(2) Der Verband gewährleistet eine diskriminierungsfreie Teilhabe am Sport. Trans Frauen sowie nichtbinäre Personen mit weiblicher Geschlechtsidentität können in der Frauenkategorie starten, sofern die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Diese Policy gilt für alle Spielerinnen und Spieler, die an DPV-Turnieren teilnehmen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Kriterien für die Teilnahme an Women's-Polo nach § 3 gelten einheitlich für alle Personen.

(4) Diese Regelungen gelten für alle durch den Verband ausgeschriebenen Frauenwettbewerbe. Zwingende Vorgaben eines internationalen Dachverbandes oder einer Wettkampfsreihe gehen vor, soweit sie anzuwenden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff „Transgender“ bezeichnet in dieser Policy Personen, deren Geschlechtsidentität (d.h. wie sie sich selbst identifizieren) von dem bei Geburt zugewiesenen biologischen Geschlecht abweicht – unabhängig davon, ob sie sich vor oder nach der Pubertät befinden und ob sie sich einer medizinischen Behandlung unterzogen haben.

(2) Frauenkategorie/Frauenwettbewerb: Wettbewerb, der vom Verband ausdrücklich als „Frauen“ ausgeschrieben ist. Dies umfasst insbesondere die Deutsche Ladies Polo Meisterschaft.

(3) Trans Frau: Person, deren Geschlechtsidentität weiblich ist und der bei Geburt ein männliches Geschlecht zugeordnet wurde.

(4) Nichtbinäre Person (weibliche Geschlechtsidentität): Person, die sich nicht ausschließlich als männlich oder weiblich identifiziert, jedoch für die Teilnahme an der Frauenkategorie eine weibliche Geschlechtsidentität geltend macht.

(5) Unter dem Einfluss männlicher Geschlechtshormone verlaufende Pubertät (auch: männlich geprägte Pubertät): Eine Pubertätsentwicklung, bei der der Körper überwiegend unter dem Einfluss von Testosteron und anderen männlichen Geschlechtshormonen (Androgenen) steht. Diese Form der Pubertät führt typischerweise zu physiologischen Veränderungen wie erhöhter Muskelmasse und Muskelkraft, größerer Knochendichte und -struktur, größerer Körpergröße und Spannweite sowie höherem Hämoglobingehalt im Blut. Diese Veränderungen können im sportlichen Wettbewerb leistungsrelevante Vorteile begründen. Die Kriterien zur Feststellung werden in § 3 Abs. 3 konkretisiert.

(6) „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (Disorders of Sex Development, DSD) bezeichnet Varianten der Geschlechtsentwicklung stellen eine heterogene Gruppe von Abweichungen der Geschlechtsdeterminierung oder -differenzierung dar. Unter Varianten der Geschlechtsentwicklung werden angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen mit der Folge verstanden, dass das Geschlecht einer Person nicht mehr eindeutig den biologischen Kategorien 'männlich' oder 'weiblich' entspreche.

§ 3 Teilnahmeberechtigung in der Frauenkategorie (Women's-Polo)

(1) Der DPV stuft Polo als gender-affected sport ein. Die Women's-Kategorie dient ausdrücklich dazu, Spielerinnen faire Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind Sportlerinnen, die der Frauenkategorie zugeordnet sind. Eine Änderung des Geschlechtseintrags oder eine behördliche/gerichtliche Feststellung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme.

(3) Die Teilnahme an Women's-Polo ist möglich für:

a) Personen, die bei Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet wurden, oder

b) Trans Frauen und nichtbinäre Personen mit weiblicher Geschlechtsidentität, sofern sie dem Verband mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass kein leistungsrelevanter Vorteil aus einer unter dem Einfluss männlicher Geschlechtshormone verlaufenden Pubertät besteht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn kumulativ nachgewiesen wird:

a) Es hat keine unter dem Einfluss männlicher Geschlechtshormone verlaufende Pubertätsentwicklung über Tanner-Stadium 2 hinaus stattgefunden, oder eine Unterdrückung dieser Pubertätsentwicklung hat spätestens ab Tanner-Stadium 2 bzw. vor Vollendung des 12. Lebensjahres (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt) begonnen; und

b) Ab dem Zeitpunkt nach Buchstabe a) wurde durchgehend ein Serum/Plasma-Testosteronwert unter 2,5 nmol/L aufrechterhalten.

(4) Nicht teilnahmeberechtigt für Women's-Polo sind Personen, die bei Geburt dem männlichen Geschlecht zugeordnet wurden und die männliche Pubertät ganz oder teilweise durchlaufen haben, unabhängig von später erfolgten medizinischen Maßnahmen, einer Änderung des Geschlechtseintrags oder einer Transition.

(5) Die Teilnahmeberechtigung nach dieser Policy ist nicht von operativen Eingriffen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen abhängig. Wer die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen kann oder keine Nachweise vorlegen möchte, kann – soweit ausgeschlossen – in der Mixed/Open-Kategorie starten.

§ 4 Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersex/DSD)

(1) Angesichts der biologischen Zusammenhänge und der Erlebniswelt von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung bedürfte es für die adäquate psychologisch-medizinische Begleitung oder Behandlung einer Revision des tradierten normativen Menschbildes von Frau und Mann. Varianten der Geschlechtsentwicklung seien keine Krankheit.

(2) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersex/DSD) können an Women's-Polo teilnehmen, sofern sie nicht die in § 3 Abs. 4 genannten Ausschlusskriterien erfüllen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium gemeinsam mit dem Sportausschuss unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und in Abstimmung mit der betroffenen Person.

§ 5 Mixed/Open Polo

(1) Die Mixed/Open-Kategorie (alle DPV-Turniere ohne gesonderte Frauenwertung) im Polo ist grundsätzlich für alle Geschlechtsidentitäten offen, unabhängig von biologischem Geschlecht, Geschlechtsidentität oder Transition.

(2) In allen offenen Kategorien (DPV-Turniere ohne gesonderte Frauenwertung) gilt: Es gilt die uneingeschränkte Teilnahmeberechtigung für alle Spielerinnen und Spieler, unabhängig von Geschlechtsidentität und Transition.

(3) Der Verband kann zusätzlich Wettbewerbe als Offene Kategorie ausschreiben, in der die Teilnahme unabhängig von Geschlechtseintrag oder Geschlechtsidentität erfolgt.

§ 6 Nachweisführung und Datensparsamkeit

(1) Der Nachweis nach § 3 Abs. 3 erfolgt grundsätzlich durch ein Eligibility-Zertifikat einer fachkundigen Ärztin/eines fachkundigen Arztes (insbesondere Endokrinologie bzw. pädiatrische Endokrinologie). Das Zertifikat darf ausschließlich bestätigen:

a) dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) erfüllt sind, und

b) dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) erfüllt sind (einschließlich Datum der letzten Messung sowie Messmethode und Qualitätsstandard).

Diagnosen, Detailbefunde, Operations- oder Therapiepläne sind nicht vorzulegen.

(2) Der Verband kann für Meisterschaften und Qualifikationswettkämpfe verlangen, dass die letzte Testosteronmessung innerhalb von 12 Wochen vor Wettkampfbeginn liegt, soweit dies zur Zielerreichung erforderlich und angemessen ist.

(3) Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich; das Verfahren ist alters- und kindeswohlgerecht zu gestalten. Der Verband kann verlangen, dass das Eligibility-Zertifikat die besondere fachärztliche Sachkunde für Minderjährige ausweist.

(4) Die Feststellung, ob eine Person die männliche Pubertät durchlaufen hat, erfolgt auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung, die auf Verlangen des DPV vorzulegen ist. Der DPV kann in Zweifelsfällen eine Stellungnahme eines Facharztes für Endokrinologie oder Kinder- und Jugendmedizin anfordern. Die Kosten trägt der DPV.

§ 7 Verfahren und Entscheidung

(1) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und in Abstimmung mit der betroffenen Person.

Das Präsidium kann im Einzelfall sachverständige Personen, insbesondere aus medizinischen oder juristischen Bereichen, hinzuziehen.

(2) Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen. Das Präsidium kann Rückfragen an die/den Antragsteller*in richten oder eine ergänzende ärztliche Bestätigung anfordern, soweit dies erforderlich ist. Eine umfassende Offenlegung sensibler Gesundheitsdaten darf nicht verlangt werden.

(3) Entscheidungskriterium ist, ob das Präsidium auf Basis der Unterlagen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 überzeugt ist.

(4) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie soll innerhalb von 21 Kalendertagen nach vollständigem Eingang der Unterlagen ergehen; in Eilfällen ist vorrangig zu entscheiden.

(5) Gegen die Entscheidung ist binnen 14 Tagen ein internes Rechtsmittel (Überprüfung) zulässig. Die Überprüfung erfolgt durch eine andere, unabhängige Besetzung oder eine hierfür benannte Rechtsmittelinstanz des Verbandes. Weitere Rechtsbehelfe richten sich nach der Satzung bzw. Schiedsordnung.

§ 8 Kooperation mit FIP/HPA

(1) In Zweifelsfällen orientiert sich der DPV unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze an den in der jeweils aktuellen Policy der FIP und HPA enthaltenen Regelungen oder ggf. zu diesen von der FIP bzw. der HPA veröffentlichten Hinweisen.

(2) Eine Weiterreichung an die FIP oder HPA erfolgt nur, wenn die betroffene Person hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

(3) Wird die Zustimmung nach Absatz 2 verweigert, entscheidet der DPV auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen eigenständig. Die betroffene Person wird über die Entscheidungsgrundlagen informiert.

(4) Sollte ein Fall auftreten, der in dieser Policy nicht vorgesehen ist, wird er vom DPV in einer Weise behandelt, die die Ziele dieser Policy – Fairness, Inklusion und Nichtdiskriminierung – schützt und fördert.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Unterlagen nach § 6 enthalten besonders schützenswerte Daten, einschließlich Gesundheitsdaten. Sie werden streng vertraulich behandelt; Zugriff erhalten nur Personen, die für das Verfahren zwingend zuständig sind („Need-to-know“).

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und der einschlägigen nationalen Datenschutzvorschriften. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung des Wettkampf-/Teilnahmeverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten wird im Rahmen des Antragsverfahrens eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO). Ohne diese Einwilligung ist eine Teilnahmeentscheidung nach § 3 Abs. 3 nicht möglich; hierauf wird die betroffene Person vorab hingewiesen.

(3) Datensparsamkeit: Der Verband erhebt und verarbeitet nur die Informationen, die für die Entscheidung nach dieser Ordnung erforderlich sind. Eine Veröffentlichung von Einzelentscheidungen oder medizinischen Details findet nicht statt.

(4) Speicherung und Löschung: Die Entscheidung über die Zuordnung zur Frauenkategorie wird dauerhaft in den Mitgliedsdaten der betroffenen Person gespeichert, soweit dies für die Durchführung künftiger Wettbewerbe erforderlich ist. Die der Entscheidung zugrunde liegenden medizinischen Unterlagen (Eligibility-Zertifikate) werden nach Abschluss des Verfahrens und Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen gelöscht, spätestens jedoch sechs Monate nach der Entscheidung. Bei laufenden Rechtsmittelverfahren erfolgt die Löschung sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss.

§ 10 Missbrauch, Manipulation, Sanktionen

(1) Unrichtige Angaben, gefälschte oder manipulierte Nachweise sowie sonstige Täuschungshandlungen können zur Disqualifikation, zum Ausschluss vom Wettbewerb und zu verbandsrechtlichen Sanktionen führen.

(2) Vor Verhängung einer Sanktion ist die/der Betroffene anzuhören. Sanktionen müssen verhältnismäßig sein und sind zu begründen.

§ 11 Inkrafttreten, Gültigkeit und Evaluation

(1) Die Policy tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Die Policy wird als Anlage zum DPV-Turnierstatut geführt und ist Bestandteil der verbindlichen Regelwerke des DPV.

(3) Eine Überprüfung dieser Policy erfolgt alle zwei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der FIP-Policy, der HPA-Regelungen oder des deutschen Rechts. Der Verband berücksichtigt dabei sportwissenschaftliche Erkenntnisse, sportartspezifische Sicherheitsanforderungen sowie relevante rechtliche Entwicklungen und passt die Policy bei Bedarf an.

(4) Änderungen dieser Policy bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.